



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1988

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
805	25. 2. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Fahrpersonalgesetz; Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen	320

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 3. 1988	Bek. – Honorarkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Aachen	327
	Innenminister	
10. 3. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	327
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 22. 3. 1988	327
	Nr. 11 v. 25. 3. 1988	327
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 3. 1988	328

I.

805

Fahrpersonalgesetz**Richtlinien
für die Verfolgung und Ahndung
von Zuwiderhandlungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - III A 4 - 8333(8354.2/3) (III Nr. 2/88) -,
d. Innenministers - IV A 2 - 2505/2 -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie - 512-33-01-1/88 -
v. 25. 2. 1988

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Fahrpersonalgesetz den neuen EWG-Verordnungen Nr.
3820/85 und Nr. 3821/85 anzupassen, haben die Länder
neue Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zu-
widerhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes be-
schlossen, die bundeseinheitlich angewandt werden sol-
len. Mit der Anlage werden diese Richtlinien bekanntge-
geben; bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist da-
nach zu verfahren.

Anlage

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 19. 2. 1979 (SMBl. NW. 805)
wird aufgehoben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizmini-
ster.

Anlage

Fahrpersonalgesetz**Richtlinien
für die Verfolgung und Ahndung
von Zuwiderhandlungen****A. Bußgeldverfahren****1 Allgemeines**

Besteht der begründete Verdacht, daß eine Ord-
nungswidrigkeit im Sinne der §§ 7 bis 7c des Geset-
zes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und
Straßenbahnen (FPersG) i.d.F. der Bekanntmachung
vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), im Sinne von
§ 69a Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.
November 1974 (BGBl. I S. 3193), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 31. Dezember 1986 (BGBl.
1987 I S. 80) oder im Sinne des § 25 der Arbeitszeit-
ordnung*) vorliegt, so ist ein Bußgeldverfahren ein-
zuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vor-
werfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlas-
sen. § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrig-
keiten (OWiG) bleibt unberührt. Der Bußgeldkatalog
enthält nicht alle in § 7 ff. FPersG enthaltenen Ord-
nungswidrigkeiten. Soweit die Ordnungswidrigkeit
im nachstehenden Katalog erwähnt wird, ist von
dem dort genannten Bußgeldbetrag auszugehen; im
übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zugrunde zu le-
gen, der für vergleichbare, im Katalog genannte Ord-
nungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen
sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu
beachten.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann
abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Versto-
ßes oder des Vorwurfs, der den Täter trifft, so gering
ist, daß eine Verwarnung nach § 58 OWiG ausrei-
chend erscheint. Ergibt sich nach dem Katalog ein
Betrag bis zu 75,- DM, so kann eine Verwarnung mit
Verwarnungsgeld in Höhe des angegebenen Betra-
ges erteilt werden.

*) Wegen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Ar-
beitszeitgesetzes wird im Bußgeldkatalog davon abgesehen, detaillierte
Regelsätze zur AZO und AVAZO aufzunehmen.

2 Regelsätze

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind
Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Sie
sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur eine
Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist.
Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung
der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewie-
senen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte
ermäßigt werden. In den Fällen, in denen die Ord-
nungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10000
Deutsche Mark bedroht ist, darf die im Bußgeldbe-
scheid festgesetzte Geldbuße 5000 Deutsche Mark, in
den anderen Fällen 500 Deutsche Mark nicht über-
schreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, daß die
Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

3 Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze

3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des
Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Be-
tracht, wenn der Täter

3.2.1 sich uneinsichtig zeigt und sich darauf schließen
läßt, daß er sich durch eine niedrige Geldbuße nicht
hinreichend beeindrucken lassen wird, die Rechts-
ordnung künftig zu beachten, oder

3.2.2 innerhalb der letzten 3 Jahre bereits einmal wegen
einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbu-
ße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits
einmal schriftlich verwarnet worden ist oder

3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat ge-
zogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die
wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf
das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden
(§ 17 Abs. 4 OWiG und Nr. 7) oder

3.2.4 durch sein Verhalten eine besondere Gefährdung
sCHAFFT.

3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Be-
tracht, wenn

3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vor-
wurf, der den Täter trifft, geringer erscheint oder

3.3.2 das Verhalten des Täters nach der Tat dies gerecht-
fertigt erscheinen läßt oder

3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters eine
Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Ak-
ten jeweils besonders zu begründen.

4 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 Tateinheit liegt vor, wenn der Betroffene durch ein
und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlas-
sen) mehrere Bußgeldvorschriften verletzt hat oder
eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist
nur eine Geldbuße nach Nummer 5.2 festzusetzen.

Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in
der Weise ein, daß dieser einen Lastzug 11 Stun-
den in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tat-
bestand zu verschleiern, weist der Unternehmer
ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät
einzulegen. Der Unternehmer begeht damit eine
Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Abs. 1 VO
(EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl.
EG Nr. L 370/1) über die Harmonisierung be-
stimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
und Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. De-
zember 1985 (ABl. EG Nr. L 370/8) über das Kon-
trollgerät im Straßenverkehr i.V.m. § 7a Abs. 1
Nr. 3 Buchst. b und § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c
FPersG, § 19 OWiG. Es besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn
durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvor-
schrift verletzt wird und dabei mehrere Personen
gleichzeitig betroffen sind.

Der Unternehmer weist z. B. gleichzeitig 5 Kraft-
fahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät
einzulegen. Er begeht damit eine Zuwiderhand-

lung nach Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85 i.V.m. § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

- 4.2 Wenn mehrere Handlungen von einer gewissen tatsächlichen Gleichartigkeit in der Begehungsweise, die sachlich dasselbe Verbot oder Gebot, d. h. in der Regel, aber nicht notwendig denselben Bußgeldtatbestand verletzen, vor allem in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses (Gesamtvorsatz) begangen werden, handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung (Fortsetzungszusammenhang). Durch den Gesamtvorsatz werden alle Teilakte der fortgesetzten Handlung zu einer einzigen Handlung verbunden; die betreffende Bußgeldvorschrift wird nur einmal (fortgesetzt) verletzt. Bezüglich der Festsetzung der Geldbuße gelten für das Verhältnis der einzelnen Teilakte zueinander dieselben Grundsätze wie bei der Tateinheit, d. h. es ist nur eine Geldbuße entsprechend Nummer 5.2 festzusetzen. In Zweifelsfällen, d. h. dann, wenn sich der Gesamtvorsatz nicht positiv feststellen läßt, ist Tatmehrheit anzunehmen. Der Gesamtvorsatz darf nicht zugunsten des Zuwiderhandelnden unterstellt werden.

Der Unternehmer hat z. B. aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses einem Kraftfahrer jeweils an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine Tagesruhezeit von nur sieben Stunden gewährt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang gegen Artikel 8 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG. Beschäftigt er den Kraftfahrer aufgrund eines zusätzlichen Entschlusses an zwei Tagen dieser Woche außerdem noch entgegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG, so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung.

- 4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerzuwiderhandlung**.

Der Unternehmer hat es z. B. versäumt, notwendige Reparaturen am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung dann in Tateinheit, wenn sie der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes dienen.

Beispiel: Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt der Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne daß der Unternehmer ihm Schaublätter aushändigt, damit er handschriftliche Eintragungen vornehmen kann. Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug 11 Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 und Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d, § 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Es ist nur eine Geldbuße nach Nummer 5.2 festzusetzen.

- 4.4 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid.

Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

5 Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Fall einer Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.

- 5.2 Im Fall der Tateinheit (4.1) ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Kataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 25% des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.

- 5.3 Im Fall der Tatmehrheit (4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag.

- 5.4 Die in den § 7a Abs. 2, § 7b Abs. 2 und § 7c Abs. 2 FPersG sowie in § 25 Abs. 3 AZO festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen nur bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

6 Besondere Personengruppen

- 6.1 Handelt jemand für einen anderen (z. B. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

- 6.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG ebenfalls eine Geldbuße festgesetzt werden.

- 6.3 Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht im Betrieb oder Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

7 Verfall eines Geldbetrages

- 7.1 Nach § 29a OWiG kann gegen den Täter (z. B. Arbeitgeber) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit der dem Täter der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird.

Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vgl. § 1 Abs. 2 OWiG), aus.

- 7.2 Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (z. B. Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiter für Inhaber des Betriebs) und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann nach § 29a Abs. 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des Vermögensvorteils angeordnet werden.

- 7.3 In den Fällen der Nummern 7.1 und 7.2 kann gemäß § 29a Abs. 4 OWiG der Verfall selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

B. Berechnungsbeispiele

I.

Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, daß dieser einen Lastzug 11 Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist er ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht Zuwiderhandlungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i.V.m. § 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer zehn Kraftfahrer in dieser Weise gleichzeitig eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	DM
Nr. 2.1 des Katalogs U (Nichteinhalten der höchstzulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden)	160,—
Nr. 3.4 des Katalogs U (Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	300,—
2. Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	300,—
dazu 25%*) aus dem übrigen Einzelbetrag von 160,— DM:	40,—
Geldbuße	340,—
3. Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern:	
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Kraftfahrer vgl. Nr. 2):	340,—
dazu 9 × 10%**) aus 340,— DM:	306,—
Geldbuße	646,—

II.

Ein Unternehmer weist gleichzeitig 5 Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht somit eine Zuwiderhandlung nach Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

Berechnung der Geldbuße:	DM
Regelsatz (für 1 Kraftfahrer) Nr. 3.4 des Katalogs U (Nichtverwenden des Kontrollgeräts):	300,—
dazu 4 × 10%**) aus 300,— DM:	120,—
Geldbuße	420,—

III.

Der Unternehmer hat z. B. aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses einem Kraftfahrer jeweils an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine tägliche Ruhezeit von nur sieben Stunden gewährt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang gegen Artikel 8 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG. Beschäftigt er den Kraftfahrer aufgrund eines zusätzlichen Entschlusses an zwei dieser Tage außerdem noch entgegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG 11 Stunden, so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung. (Es wird davon ausgegangen, daß an diesen Tagen Ruhezeiten von 2 × 11 Stunden und 3 × 9 Stunden zu gewähren waren.)

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	DM
Nr. 2.4 des Katalogs U (Nichteinhalten der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit)	
5 Verkürzungen der tägl. Ruhezeit	
2 Tage zu je 4 Stunden	2 je 320,—
3 Tage zu je 2 Stunden	3 je 160,—

Nr. 2.1 des Katalogs U (Nichteinhalten der zulässigen Tageslenkzeit)	
Verlängerung der Lenkzeit	2 je 160,—

2. Berechnung der Geldbuße:

Höchster Einzelbetrag	320,—
dazu 25%*) aus den übrigen Einzelbeträgen	
$1 \times 320, 3 \times 160, 2 \times 160$	<u>280,—</u>
4	
Geldbuße	600,—

IV.

Der Unternehmer hat es versäumt, die notwendige Reparatur am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt der Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne daß der Unternehmer ihm Schaublätter aushändigt, damit er Nachweise führen kann. Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug 11 Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 und Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d und § 7a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	DM
Nr. 3.8 des Katalogs U (Unterlassen der Reparatur des Kontrollgeräts)	400,—
Nr. 3.7 des Katalogs U (Nichtaushändigen von Schaublättern)	500,—
Nr. 2.1 des Katalogs U (Nichteinhalten der zulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden)	160,—
2 × 80 DM:	
2. Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	500,—
dazu 25%*) aus den übrigen Einzelbeträgen von 560,— DM:	140,—
Geldbuße	640,—

V.

Ein Kraftfahrer vergißt an einem Tag das Schaublatt in das Kontrollgerät einzulegen. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit von 10 Stunden um zwei Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i.V.m. § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG. Es liegt Tatmehrheit vor.

1. Gesondert**) festzusetzende Geldbußen:	DM
Nr. 3.3 des Katalogs F (Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	200,—
Betrag: 200,— DM	
Nr. 2.1 des Katalogs F (Tageslenkzeit)	200,—
4 × 50 DM:	

C. Verwarnungen

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen. Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Bußgeldkatalog auch unter Berücksichtigung von A Nummern 2 und 3 ein Betrag von höchstens 75 DM ergäbe.

D. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die

*) Vgl. A Nr. 5.2

**) Vgl. A Nr. 5.1

*) Vgl. A Nr. 5.2

**) Vgl. A Nr. 5.3

Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

Bußgeldkatalog U (Unternehmer)

VO (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85

- 1 Anforderungen an das Fahrpersonal z. B. Beschäftigen eines Fahrers, Beifahrers oder Schaffners vor Erreichen des Mindestalters
Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG
Je angefangene Arbeitsschicht – Fahrer 200,— DM
– Beifahrer oder Schaffner 50,— DM
- 2 Zulassen von Verstößen gegen die Vorschriften über die Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen
 - 2.1 Nichteinhalten der zulässigen Tageslenkzeit
Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 auch i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
– von 9 Stunden bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde 80,— DM
– von 10 Stunden je angefangene ½ Stunde 80,— DM
 - 2.2 Nichteinhalten der zulässigen Gesamtlenkzeit innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Wochen
Artikel 6 Abs. 2 auch i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde 80,— DM
 - 2.3 Nichteinhalten der Lenkzeitunterbrechungen
Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 auch i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
– Die Lenkzeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen
Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde 80,— DM
– Die vorgeschriebene Mindestdauer der Unterbrechung wurde nicht eingehalten
Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde 80,— DM
 - 2.4 Nichteinhalten der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit
Artikel 8 Abs. 1 oder 2 i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 80,— DM
 - 2.5 Nichteinhalten der vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhezeit
– Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitraum eingelegt
Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2, 3 oder 4 auch i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde 80,— DM
– Die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten
Artikel 8 Abs. 3 und 6 auch i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde und je angefangene weitere Stunde 80,— DM
- 3 Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise
 - 3.1 Nichteinbau des Kontrollgerätes
Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a FPersG
Je Fall 1 000,— DM
 - 3.2 Verwenden von Kontrollgeräten oder Schaublättern, die den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen
Artikel 5 oder 6 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
– Kontrollgerät 400,— DM
– Schaublatt:
Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird 300,— DM
 - 3.3 Nichteinhalten der Vorschriften über das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes
Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle hierdurch erschwert wird 300,— DM
 - 3.4 Nichtverwenden oder nicht ordnungsgemäßes Verwenden des Kontrollgerätes
Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG
Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird 300,— DM
 - 3.5 Beteiligen am Nichteinhalten der Vorschriften über die ordnungsgemäße Vornahme von Aufzeichnungen durch das Kontrollgerät, Beteiligen am Unterlassen von ersatzweisen Eintragungen auf dem Schaublatt
– Unterlassen von handschriftlichen Eintragungen für Zeiten, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält
Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG, § 14 OWiG
– Unterlassen von Eintragungen bei Betriebsstörungen des Kontrollgerätes
Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG, § 14 OWiG
– Erstellen von nichtzutreffenden Aufzeichnungen bei Zwei-Fahrer-Besatzung
Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG, § 14 OWiG
– Nichtbetätigen oder unrichtiges Betätigen des Zeitgruppenschalters
Artikel 15 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG, § 14 OWiG
Je Arbeitstag, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird 300,— DM
- 3.6 Beteiligen am Nichtbeschriften oder am unvollständigen Beschriften der Schaublätter
Artikel 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG, § 14 OWiG
Je Arbeitstag, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird 200,— DM
- 3.7 Verstöße gegen die Vorschriften über das Aushändigen und Aufbewahren der Schaublätter
– Nichtaushändigen einer ausreichenden Anzahl von Schaublättern
Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 7 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b FPersG
– Nichtaufbewahren der Schaublätter

- Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c FPersG
Je volle Woche 500,— DM
- 3.8 Unterlassen der Reparatur des Kontrollgerätes
– am Betriebssitz
Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d FPersG
– während der Fahrt
Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG 400,— DM
- 3.9 Beteiligen am Nichtvorweisen der vorgeschriebenen Arbeitszeitchweise
Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c FPersG, § 14 OWiG
Je Arbeitstag 300,— DM
- 4 Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne
- 4.1 Nichtausarbeiten eines Linienfahrplans
Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c FPersG
Für jeden Fall 500,— DM
- 4.2 Nichtausarbeiten eines Arbeitszeitplans oder Ausarbeiten ohne den vorgeschriebenen Inhalt
Artikel 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c FPersG
Für jeden Fall 500,— DM
- 4.3 Nichtaufbewahren des Arbeitszeitplanes
Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d FPersG
Je volle Woche 500,— DM
- 5 Akkordlohnverbot
Akkord- oder Prämienentlohnung nach beförderter Gütermenge oder zurückgelegter Wegstrecke
§ 3, § 7 Abs. 1 Nr. 2 FPersG 3 000,— DM
(Der Bußgeldbetrag muß in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu erzielten Vorteilen stehen)
- 6 Auskünfte und Unterlagen
– Verstoß gegen die Auskunftspflicht und gegen die Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder einzusenden
– Nichtvorlage und Nichtaushändigen der Schaublätter
§ 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersG,
Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c FPersG 500,— DM
- Bußgeldkatalog U (Unternehmer)**
AETR
- 1 Anforderungen an das Fahrpersonal
- 1.1 Beschäftigen eines Fahrers vor Erreichen des Mindestalters
Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG
Je angefangene Arbeitsschicht Fahrer 200,— DM
- 1.2 Nichtbeachten der Vorschriften über die Begleitung durch einen anderen Fahrer oder die Ablösung nach einer Fahrstrecke von 450 km
Artikel 10, auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c FPersG
Bei Überschreitung der Fahrstrecke von 450 km bis zu 50 km und je angefangene weitere 50 km 100,— DM
- 2 Zulassen von Verstößen gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen
- 2.1 Überschreiten der zulässigen täglichen Lenkzeit (8 Stunden, unter Umständen 9 Stunden)
Artikel 7 Abs. 1 u. 2, auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 u. 2 Satz 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde 80,— DM
- 2.2 Überschreiten der zulässigen Lenkzeit in der Woche (48 Stunden) oder Doppelwoche (92 Stunden)
Artikel 7 Abs. 3, auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde 80,— DM
- 2.3 Überschreiten der zulässigen ununterbrochenen Lenkzeit (4 Stunden)
Artikel 8, auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere halbe Stunde 80,— DM
- 2.4 Nichteinhalten der Lenkzeitunterbrechungen
Artikel 8 Abs. 2 u. 3, auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde 80,— DM
- 2.5 Nichteinhalten der vorgeschriebenen Tagesruhezeit
Artikel 6, 6 a, auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 80,— DM
- 2.6 Nichteinhalten der vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhezeit
Artikel 9, auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 80,— DM
- 3 Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitchweise
- 3.1 Nichtaushändigen des persönlichen Kontrollbuches
Artikel 12 Abs. 6 AETR, Nummer 2 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR,
§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d FPersG
Für jeden Fall 500,— DM
- 3.2 Nichtführen eines Verzeichnisses über die verwendeten Kontrollbücher
Artikel 12 Abs. 4 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e FPersG
Bei mehr als 1 Woche bis zu einem Monat und je angefangenen weiteren Monat 200,— DM
- 3.3 Unterlassen der Anweisungen an den Kontrollbuchinhaber für die richtige Führung des Buches
Artikel 12 Abs. 2 AETR, Nummer 4 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d FPersG
Für jeden Fall 300,— DM

- 3.4 Nichtprüfen des persönlichen Kontrollbuches oder des Wochenberichts, Nichtunterzeichnen des Wochenberichts
Artikel 12 Abs. 2 AETR, Nummer 5 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d FPersG
Für jeden Fall 200,— DM
- 3.5 Nichteinbeziehen des persönlichen Kontrollbuches, Nichtaufbewahren des persönlichen Kontrollbuches oder des Verzeichnisses über die verwendeten Kontrollbücher
Artikel 12 Abs. 2 AETR, Nummer 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR, Artikel 12 Abs. 5 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e FPersG
Für jeden Fall 500,— DM
- 3.6 Nichtaufbewahren der Schaublätter oder sonstiger Kontrollblätter, wenn anstelle eines persönlichen Kontrollbuches ein Kontrollgerät nach Artikel 12 a AETR verwendet wird
Artikel 12 a Nr. 3 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f FPersG
Je volle Woche 500,— DM
- 3.7 Nichtvorlegen der vorgeschriebenen Arbeitszeitrachweise, Beteiligten am Nichtvorweisen der Arbeitszeitrachweise durch das Fahrpersonal
- Persönliches Kontrollbuch
Artikel 12 Abs. 5 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e FPersG
Bei Beteiligung:
Artikel 12 Abs. 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG,
§ 14 OWiG
- Schaublätter und sonstige Kontrolldokumente
Artikel 12 a Nr. 3 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f FPersG
Je Arbeitsschicht 300,— DM
- 3.8 Beteiligten am Nichtführen oder Nichtmitführen des persönlichen Kontrollbuches
Artikel 12 Abs. 1 oder 6 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG,
§ 14 OWiG
Je Arbeitsschicht 300,— DM
- 3.9 Beteiligten am Nichtbeschriften, unvollständigen oder unrichtigen Beschriften des persönlichen Kontrollbuches
Artikel 12 Abs. 1 oder 6 AETR oder Artikel 6 Abs. 2 Buchst. b AETR oder Nummern 11 bis 14, 16, 17, 18 Satz 1 oder Nummern 19 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1, Buchst. d FPersG,
§ 14 OWiG
- Bei fehlendem oder unrichtigem Namen 300,— DM
- Sonstige Fälle, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird
Je Arbeitsschicht 200,— DM
- 4 Auskünfte und Unterlagen
Verstoß gegen die Auskunftspflicht und gegen die Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder einzusenden
§ 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersG 500,— DM
- Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)**
VO (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85
- 1 Lenken eines Fahrzeugs vor Erreichen des Mindestalters
Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG
Je angefangene Arbeitsschicht 100,—
- 2 Verstöße gegen die Vorschriften über die Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen
- 2.1 Überschreiten der zulässigen Tageslenkzeit
Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
- von 9 Stunden bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde 50,— DM
- von 10 Stunden je angefangene ½ Stunde 50,— DM
- 2.2 Überschreiten der zulässigen Gesamtlenkzeit innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Wochen
Artikel 6 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde 25,— DM
- 2.3 Nichteinhalten der Bestimmungen über die Lenkzeitunterbrechungen
Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
- Die Lenkzeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen
Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde 25,— DM
- Die vorgeschriebene Minstdauer der Unterbrechung wurde nicht eingehalten
Bei Überschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde 25,— DM
- 2.4 Verkürzen der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit
Artikel 8 Abs. 1 oder 2, Artikel 9 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 40,— DM
- 2.5 Nichteinhalten der Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit
- Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt
Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde 20,— DM
- Die vorgeschriebene Minstdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten
Artikel 8 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 20,— DM
- 3 Verstöße gegen die Vorschriften über Arbeitszeitrachweise
- 3.1 Verwenden von Kontrollgeräten oder Schaublättern, die den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen
Artikel 5 oder 6 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
- Kontrollgeräte 300,— DM
- Schaublätter:
Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird 200,— DM

- 3.2 Nichteinhalten der Vorschriften über das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes
Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird 200,- DM
- 3.3 Nichtverwenden des Kontrollgerätes
Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG
Je Arbeitsschicht 200,- DM
- 3.4 Nichtordnungsgemäßes Verwenden der Schaublätter
Artikel 15 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG
Je Arbeitsschicht 200,- DM
- 3.5 Nichteinhalten der Vorschriften über die ordnungsgemäße Vornahme von Aufzeichnungen durch das Kontrollgerät, Unterlassen von ersatzweisen Eintragungen auf dem Schaublatt
- Unterlassen von handschriftlichen Eintragungen für Zeiten, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält
Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
- Unterlassen von Eintragungen bei Betriebsstörungen des Kontrollgerätes
Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
- Erstellen von nichtzutreffenden Aufzeichnungen bei Zwei-Fahrer-Besatzung
Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
- Nichtbetätigen oder unrichtiges Betätigen des Zeitgruppenschalters
Artikel 15 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird 200,- DM
- 3.6 Nichtbeschriften, unvollständiges oder unrichtiges Beschriften der Schaublätter
Artikel 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG
- Bei fehlendem oder unrichtigem Namen 200,- DM
- Sonstige Fälle, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird
Je Arbeitsschicht 150,- DM
- 3.7 Unterlassen der Reparatur des Kontrollgerätes
Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG
Je Arbeitsschicht 200,- DM
- 3.8 Nichtvorweisen der Schaublätter
Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85,
§ 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c FPersG
Je Arbeitsschicht 200,- DM
- 3.9 Nichtvermerken der Abweichung im Arbeitszeitplan oder auf dem Schaublatt
Artikel 12 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG
Je Arbeitsschicht 50,- DM
- 3.10 Nichtmitführen eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan oder einer Ausfertigung des Linienfahrplans
Artikel 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3820/85,
§ 7 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e FPersG
Je Arbeitsschicht 75,- DM
- 4 Auskünfte und Unterlagen
Verstoß gegen die Auskunftspflicht und gegen die Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder einzusenden
§ 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersG 300,- DM

Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal) AETR

- 1 Führen eines Fahrzeugs vor Erreichen des Mindestalters
Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG
Je angefangene Arbeitsschicht 100,- DM
- 2 Lenken eines Fahrzeugs ohne Doppelbesetzung
Artikel 10 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG
Bei Überschreiten der Fahrstrecke von 450 km bis zu 50 km und je angefangene weitere 50 km 50,- DM
- 3 Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen
- 3.1 Überschreiten der zulässigen täglichen Lenkzeit (8 Stunden, u. U. 9 Stunden)
Artikel 7 Abs. 1 oder 2 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ¼ Stunde 50,- DM
- 3.2 Überschreiten der zulässigen Lenkzeit in der Woche oder zwei aufeinanderfolgenden Wochen
Artikel 7 Abs. 3 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde 25,- DM
- 3.3 Überschreiten der zulässigen ununterbrochenen Lenkzeit (4 Stunden)
Artikel 8 Abs. 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ¼ Stunde 50,- DM
- 3.4 Verkürzen der Lenkzeitunterbrechung
Artikel 8 Abs. 2 oder 3 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde 25,- DM
- 3.5 Verkürzen der vorgeschriebenen Tagesruhezeit
Artikel 6, 6 a Buchst. d AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 40,- DM
- 3.6 Verkürzen der vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhezeit
Artikel 9 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG
Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde 20,- DM

- 4 Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise
- 4.1 Nichtführen des persönlichen Kontrollbuches
Artikel 12, 12 a Nr. 1 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e FPersG
Je Arbeitsschicht 200,— DM
- 4.2 Nichtbeschriften, unvollständiges oder unrichtiges Beschriften des persönlichen Kontrollbuches oder Schaublattes
Artikel 12 Abs. 1 oder 6 AETR oder Artikel 6 Abs. 2 Buchst. b AETR oder Nummern 11 bis 14, 16, 17, 18 Satz 1 oder Nummern 19 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG
– Bei fehlendem oder unrichtigem Namen 200,— DM
– Sonstige Fälle, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird
Artikel 12 a Nr. 1 Buchst. b, e oder f AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e/aa) FPersG
Je Arbeitsschicht 150,— DM
- 4.3 Nichtmitführen oder Nichtvorweisen der vorgeschriebenen Arbeitszeitznachweise
– Persönliches Kontrollbuch
Artikel 12 Abs. 1 und 6 AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG
– Schaublatt
Artikel 12 a Nr. 1 Buchst. g AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e FPersG
Je Arbeitsschicht 200,— DM
- 4.4 Unterlassen der Reparatur des Kontrollgerätes
Artikel 12 a Nr. 1 Buchst. h AETR,
§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e/cc) FPersG
Je Arbeitsschicht 200,— DM
- 4.5 Verstöße des Beifahrers
Gegenüber dem Beifahrer sind die unter 4.1 bis 4.4 aufgeführten Verstöße ebenfalls bußgeldbewehrt.
Als Bußgeldnorm ist jeweils § 7 b Abs. 1 Nr. 2 FPersG aufzuführen.

5 Auskünfte und Unterlagen

Verstoß gegen die Auskunftspflicht und gegen die Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder einzusenden
§ 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersG 500,— DM

– MBl. NW. 1988 S. 320.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der
Föderativen Republik Brasilien, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 3. 1988 – II C 4 – 406 – 1/87

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Föderativen Republik Brasilien in Aachen zugestimmt und Herrn Klaus Peter Pavel am 2. Februar 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

Anschrift: 5100 Aachen, Reichsweg 19/42

Tel.-Nr.: 5109-101

Telefax: 5109-105

FS: 832 733 rhena d

– MBl. NW. 1988 S. 327.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 10. 3. 1988 –
VA-BD-011-14

Der Dienstausweis Nr. 2069 der Regierungsangestellten Brigitte vom Bauer, ausgestellt am 16. 9. 1985 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 327.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 22. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
602	23. 2. 1988	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1988, 1989 und 1990	124

– MBl. NW. 1988 S. 327.

Nr. 11 v. 25. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
21281	17. 2. 1988	Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen	138

– MBl. NW. 1988 S. 327.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		bedeutet lediglich, daß ein uneingeschränkter Strafschärfungsgrund fehlt.	
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961	61	OLG Düsseldorf vom 24. November 1987 – 2 Ss 300/87 – 199/87 II	68
Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	61	3. Tierschutzgesetz § 2; OBG NRW §§ 25 ff.; Ordnungsbehördl. Verordnung der Stadt Essen vom 7. Mai 1975 § 11 II Satz 2. – Dem in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen geregelten allgemeinen Leinenzwang für Hunde zur Benutzung städtischer Anlagen steht weder das Grundrecht des Hundehalters auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit noch das höherrangige bundesrechtliche Tierschutzgesetz entgegen.	
Bekanntmachungen	62	OLG Hamm vom 3. Dezember 1987 – 4 Ss OWi 971/87	69
Personalnachrichten	63	Kostenrecht	
Ausschreibungen	64	FGG § 13 a II; ZPO §§ 103 ff., 567 ff. – Im Kostenfestsetzungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen.	
Gesetzgebungsübersicht	65	OLG Köln vom 21. Oktober 1987 – 2 Wx 31/87	70
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Strafrecht		BSHG §§ 2, 11, 21; UVollzO (allg.); StVollzG § 46; EGGVG § 23 II. – Ein Untersuchungsgefangener hat gegen den Vollzugsträger einen Anspruch auf Fürsorge; diese beinhaltet die Gewährleistung des notwendigen, der Menschenwürde entsprechenden Lebensunterhaltes innerhalb der Vollzugsanstalt. – Der Untersuchungsgefangene hat keinen Anspruch auf eine Weihnachtsbeihilfe gegen den Träger der Sozialhilfe, wenn er deswegen den Vollzugsträger nicht vorrangig in Anspruch genommen hat.	
1. StVG § 24; StVO § 41 II Nr. 7 – Zeichen 274 – § 49 III Nr. 3. – Zur Höhe des Sicherheitsabzuges bei Geschwindigkeitsmessungen der Polizei durch Nachfahren mit einem Fahrzeug.		OVG Münster vom 16. November 1987 – 8 A 2708/86	71
OLG Düsseldorf vom 18. Dezember 1987 – 5 Ss (OWi) 187/86 – 43/86 IV	65		
2. StGB § 223 I, § 223 a I und II, § 46. – Zur Frage der gefährlichen Körperverletzung, wenn der Täter dem Opfer ein unbekannt gebliebenes Mittel ins Gesicht sprüht. – Der Umstand, daß eine Vorstrafe längere Zeit zurückliegt, stellt keinen Fall der Strafmilderung dar, sondern			

– MBl. NW. 1988 S. 328.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569